

jene andern Bestimmungen, und ist in gleicher Weise, wie sie, auch im öffentlichen Interesse aufgestellt. Die Vorinstanz verweist mit Recht darauf, daß die Zulässigkeit von Abänderungen gesetzlicher Vorschriften durch Vereinbarung zwischen dem Fabrikherrn und den Arbeitern im Gesetze jeweilen ausdrücklich vorgesehen ist und deshalb nicht vermutet werden darf (vergl. z. B. Art. 10 Abs. 2 und 4; Art. 13 Abs. 1). Und wenn die Kassationsklägerin weiterhin geltend macht, daß sie die Zulässigkeit der fraglichen Vereinbarung jedenfalls in strafrechtlich entschuldbarem Irrtum habe annehmen dürfen, indem das kantonale Departement des Innern (Gewerbeinspektor) ihre Zuschrift vom 3. Januar 1907, worin sie ihm von ihrer Verständigung mit den Arbeiterinnen Kenntnis gegeben, nicht beantwortet habe, was sie als Billigung ihres Vorgehens auszulegen berechtigt gewesen sei, so geht auch dieser Einwand fehl. Das Departement hatte sie mit dem Schreiben des Gewerbeinspektors vom 28. Dezember 1906 vorbehaltlos zur Nachachtung des Gesetzes aufgefordert und war zu einer weiteren Korrespondenz hierüber jedenfalls nicht verpflichtet. Der allfällige Irrtum der Kassationsklägerin über die Bedeutung des Gesetzes vermag dessen Übertretung nach bekanntem Rechtsgrundsatz nicht zu entschuldigen; —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

2. Patenttaxen der Handelsreisenden. — *Taxes de patentes des voyageurs de commerce.*

19. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Februar 1908 in Sachen Klingele, Kass.-Kl., gegen Staatsanwaltschaft Aargau, Kass.-Bekl.

Tätigkeit des « Bereisens ». — Ein Handelsreisender, der anlässlich eines Kundenbesuches von einem Andern zu einem Dritten geschickt wird, um dort eine Bestellung aufzunehmen, fällt unter die Taxpflicht. — « Verwendung im Gewerbe ». Bei vorzugsweiser Verwendung im Haushalt liegt sie nicht vor; dass eine Ware so oder anders verwendet werde, ist Sache tatsächlicher Feststellung.

Aus den Gründen:

(4.) Es ist dem Kassationskläger zuzugeben, daß ein Fall, in dem ein Kunde die zufällige Anwesenheit des Reisenden dazu benutzt, um diesem eine Bestellung aufzugeben, nicht unter das Gesetz fällt. Denn dieses beschlägt das Auffuchen von Kunden, seiner ganzen Tendenz nach will es dieses regeln. Aber ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Es steht nach den Akten, insbesondere nach der Aussage des Kassationsklägers selbst in seiner ersten Einvernahme, fest, daß er am kritischen Tag nach Schwaderloch ging, um dort Bestellungen aufzunehmen; er befand sich also in Schwaderloch zum Zwecke des Auffuchens von Kunden, also zu einer Tätigkeit, die als „bereisen“ anzusehen ist. Bei Ausübung dieser Tätigkeit traf er — immer nach seiner eigenen Aussage — auf der Landstraße „einen Unbekannten“, der ihn, als Bruder des Knecht (für welchen er einem Joseph Kalt eine Kette verkauft hatte) an seinen Bruder, Meinrad Knecht, wies, „da er verschiedenes brauche“, und hierauf gab der Kassationskläger „dem Auftrag Folge“. Der Unbekannte (Otto Knecht) hat also dem Kassationskläger nicht etwa spontan eine Bestellung aufgegeben, sondern er hat ihn nur auf eine Gelegenheit, Bestellungen aufzunehmen, aufmerksam gemacht, und ihn zu seinem Bruder gewiesen. Durch diese Tätigkeit unterstützte der unbekannte Dritte lediglich die Reisen-

dentätigkeit des Kassationsklägers, und dieser hörte nicht auf, in seiner Eigenschaft als Reisender tätig zu sein. Der Dritte sprach ganz unbestimmt; die Bestellung mußte noch durch den Besuch des Dritten bei Meinrad Knecht konkretisiert werden. Der Kassationskläger ist also als Reisender mit Meinrad Knecht in Verkehr getreten, und der erste Kassationsgrund erweist sich als unzutreffend.

(5.) Zum zweiten Beschwerdepunkt: Verwendung des Handbeils, das der Kassationskläger dem Knecht verkauft hatte, im „Gewerbe“ des Käufers, ist zu bemerken: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Landwirtschaft überhaupt als Gewerbe im Sinne des Patentrengesetzes angesehen werden könne, falls mit den Vorinstanzen zu sagen ist, daß das fragliche Handbeil wesentlich als Haushaltungsgegenstand zu bezeichnen ist. In letztem Ausspruche liegt nun aber eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, an welche der Kassationshof durchaus gebunden ist, und an der die Kassationsbeschwerde ohne weiteres scheitert. Der Umstand, daß das Handbeil nebenbei auch zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung findet, schließt nicht aus, daß es vorwiegend als Haushaltungsgegenstand zu betrachten sei. Nach dem Urteile des Kassationshofes vom 22. Oktober 1907 in Sachen Hermes gegen Statthalteramt Weilen* ist das Anbieten einer Ware (ohne Taxkarte) „steils dann, „aber auch nur dann, taxfrei, wenn zwischen dem besondern, je- „weilen in Frage stehenden Gewerbe oder Geschäftsbetrieb und der „Verwendung des betreffenden Handelsartikels ein innerer — im „weiteren Sinne technischer — Zusammenhang besteht“, und muß die Verwendung für ein berufliches Bedürfnis vorliegen. Das ist ausgeschlossen, wenn die Verwendung vorwiegend im Haushalte stattfindet.

* AS 33 I Nr. 132 S. 806 ff., spez. S. 841 Erw. 7.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

III. Geistiges und gewerbliches Eigentum.

Propriété littéraire et industrielle.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Propriété littéraire et artistique.

20. Urteil des Kassationshofes vom 11. Februar 1908 in Sachen Kruse, Kass.-Kl., gegen Choudens, Kass.-Bekl.

Kassationsbeschwerde, Form und Inhalt. Sie muss den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung, nicht Abänderungsanträge enthalten. Art. 172 OG. — **Vervielfältigungsrecht an Gounods « Faust ».** — **Verjährung der Strafklage wegen Urheberrechtsverletzung.** Art. 17 UrhRGes. Die Unterbrechung wird vom eidgenössischen Recht beherrscht. Art. 34 Abs. 2 BStrR. Was ist hiernach in concreto « letzte Untersuchungshandlung »? — **Legitimation zur Verfolgung der Urheberrechtsverletzung; Umfang: Umfang der Abtretung der Rechte des Urhebers (Gounods).** — Was ist « unerlaubtes Material »? Art. 19; 12 Abs. 1 UrhRGes. Durch eine Aufführung mit unerlaubtem Material kann keine Verletzung des Vervielfältigungsrechtes begangen werden.

A. Unter dem 24. Dezember 1906 hatte der Polizeirichter von Bern in der Strafsache gegen Georg Kruse wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht folgendes Urteil gefällt:

1. Georg Kruse ist schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, und in Anwendung der Art. 12, 13, 14, 18 des gen. Gesetzes, Art. 365, 368 StrB, 50 OR wird er verurteilt:

1. Polizeilich zu einer Buße von 10 Fr., oder im Falle der Nichteinbringlichkeit derselben zu 2 Tagen Gefangenschaft.

2. Zu einer Entschädigung von 35 Fr. an die Zivilpartei Choudens in Paris.

3. Zu deren Interventionskosten.

4. Zu den Kosten des Staates.